



Einschreiben:

An die LH von NÖ
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung WST1, Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

vorab per e-mail:

post.wst1@noel.at

Wien, 03.10.2025

Betreff: WST1-K-1151, WST1-K-864, WST1-K-070, WST1-K-245, KOLLER TRANSPORTE-KIES-ERDBAU GmbH, Baurestmassen-, Inertabfall- und Bodenaushubdeponien in Markgrafneusiedl
Änderung durch Errichtung einer Sickerwasserableitung in den Rußbach, Ansuchen gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.09.2011, Zl.: RU4-U-487/023-2011, wurde der KOLLER TRANSPORTE KIES ERDBAU GmbH die Genehmigung für die Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „KOLLER III“, „THEURINGER I“ und „KOLLER VI“ erteilt. Die Deponie befindet sich derzeit in der Ablagerungsphase und wird unter der Aktenzahl WST1-K-1151 bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallbehörde geführt.

Mit Bescheid des LH von NÖ vom 28.12.2006, Zl.: RU4-K-864/007-2006, wurde der Johann Koller DeponiebetriebsGmbH die Genehmigung für die Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „KÖHLER I“, „KÖHLER II“ und „KÖHLER IV“ erteilt. Aufgrund einer Verschmelzung mit der KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH ist die Konsensinhaberin nunmehr die KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH. Die Deponie befindet sich in der Nachsorgephase und wird unter der Aktenzahl WST1-K-864 bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallbehörde geführt.

Mit Bescheid des LH von NÖ vom 08.11.1995, Zl.: R/4 K 70/013, wurde der Johann Koller DeponiebetriebsGmbH die Genehmigung für die Bauschutt- und Erdaushubdeponie auf dem Abbaufeld „HOLL“ genehmigt. Mit Bescheid des LH von NÖ vom 10.03.1998, Zl.: RU4-K-070/059, wurde aufgrund der Übergangsbestimmungen der DVO 1996 der Weiterbetrieb der Deponie als Bodenaushubdeponie genehmigt. Aufgrund einer Verschmelzung mit der KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH ist die Konsensinhaberin nunmehr die



KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und wird unter der Aktenzahl WST1-K-070 bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallbehörde geführt.

Mit Bescheid des LH von NÖ vom 28.09.1995, Zl.: III/1-26.752/18-95, in der Fassung des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 04.07.1996, Zl.: 512.124/01-I 5/96, wurde der Allgemeinen Baugesellschaft A. PORR AG die wasserrechtliche Bewilligung für eine Erdaushub-Bauschutt-Mischdeponie der Eluatklasse Ib auf Gst. Nr. 363/2 und 364, beide KG Markgrafneusiedl, erteilt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen der DVO 1996 wurde der Weiterbetrieb der Deponie als Baurestmassen-, Inertabfall- und Bodenaushubdeponie genehmigt. Aufgrund eines Betreiberwechsels war die Konsensinhaberin zunächst die PORR Umwelttechnik GmbH. Aufgrund eines weiteren Betreiberwechsels ist die Konsensinhaberin nunmehr die KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und wird unter der Aktenzahl WST1-K-245 bei der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallbehörde geführt.

Derzeit werden die Sickerwässer der Deponien in Sickerwassersammelbecken gesammelt (bei den Deponien „KOLLER III“, „THEURINGER I“ und „KOLLER VI“, „KÖHLER I“, „KÖHLER II“ und „KÖHLER IV“ sowie PUT in außerhalb des Deponiekörpers liegenden Sickerwassersammelbecken, bei der Deponie „HOLL“ in innenliegenden Speichereinrichtungen). Die Sickerwässer der bereits in der Stilllegungs- oder Ablagerungsphase befindlichen Deponien werden bei Bedarf mit Tankwagen einer externen Entsorgung zugeführt. Die Sickerwässer der noch in der Ablagerungsphase befindlichen Deponie „KOLLER III“, „THEURINGER I“ und „KOLLER VI“ werden teils im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Befeuchtung der offenen Deponiebereiche (Staubminimierung) verwendet. Darüber hinausgehende Mengen an Deponiesickerwasser werden bei Bedarf mit Tankwagen einer externen Entsorgung zugeführt.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Sickerwässer der 4 Deponien unter Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) und - soweit für die gegenständlichen Deponien anwendbar – der Abwasseremissionsverordnung Sickerwasser aus Abfalldeponien (AEV Deponiesickerwasser) in den Rußbach einzuleiten. Zu diesem Zweck werden erdverlegte Druck- und Freispiegelleitungen von den genannten Deponien zum Rußbach hergestellt. Das Deponiesickerwasser aus den unterschiedlichen Anfallstellen wird mit mobilen Pumpen über Anschlusssschächte mit Storz-Kupplungen für die Feuerwehrschräume der mobilen Pumpen in die erdverlegten Druckleitungen gepumpt.

Die 4 betroffenen Deponien verfügen über aufrechte abfallrechtliche Genehmigungen. Die Deponien befinden sich teils in der Ablagerungsphase, teils in der Stilllegungsphase und teils in der Nachsorgephase. Die antragsgegenständliche Sickerwasserableitung in den



Rußbach stellt eine Änderung der Sickerwasserbewirtschaftung dar und ist somit eine Änderung der 4 Abfallbehandlungsanlagen.

Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlagen durch die Sickerwasserableitung in den Rußbach handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlagen im Sinn von § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002:

- Die Sickerwasserableitung in den Rußbach verursacht keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt.
- Die beantragte Änderung der Behandlungsanlagen durch die Sickerwasserableitung in den Rußbach führt zu keiner Kapazitätsausweitung und somit auch zu keiner Kapazitätsausweitung von mehr als 100 % der im Anhang 5 zum AWG 2002 festgelegten Schwellenwerte.

Nach den im AWG-Genehmigungsverfahren mitanzwendenden Genehmigungsbestimmungen besteht für die Sickerwasserableitung in den Rußbach eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs 2 lit a WRG 1959 (die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen).

Für die Sickerwasserableitung in den Rußbach besteht keine Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000. Auch wenn sich Teile der Sickerwasserableitung in den Rußbach innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebiets Nr. 13, Sandboden und Praterterrasse, befinden, ist keine Bewilligung gemäß § 10 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu erwirken, weil sowohl einzeln als auch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Die kurzfristigen, geringfügigen Arbeiten zur Verlegung der Rohrleitungen bedingen keine Störungen, die über den regulären Deponiebetrieb bzw landwirtschaftlichen Betrieb (bereits rekultivierte Deponieoberfläche) oder den laufenden Verkehr im Kiesabbaugebiet hinausgehen. Im Regelbetrieb werden wie schon derzeit die Sickerwässer mit mobilen Pumpen abgepumpt. Es entfallen jedoch gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand die Fahrten der Tankfahrzeuge für die Entsorgung der Deponiesickerwässer.

Somit fällt die Änderung unter § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 (Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt). Die beantragte Änderung wird daher gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 zur Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG 2002) beantragt.

Von der Sickerwasserableitung in den Rußbach sind eine Reihe von Fremdgrundstücken betroffen. Die Zustimmungserklärungen der Liegenschaftseigentümer der betroffenen



Grundstücke befinden sich in Anlage 2 zum Technischen Bericht des Einreichprojekts. Die Sondernutzungsverträge bzw Zustimmungserklärungen der Liegenschaftseigentümer

- AMB Asphalt-Mischanlagen Betriebsgesellschaft mbH & CO. KG,
- Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) öffentliches Gut,
- Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal und
- Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau)

befinden sich im Unterschriftenlauf und werden nachgereicht.

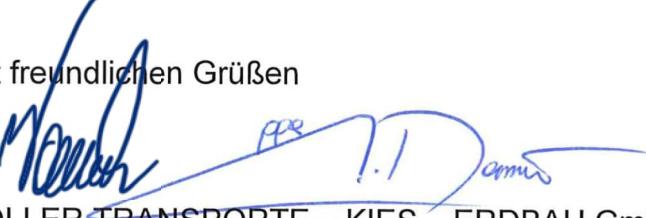
Nähere Details zum antragsgegenständlichen Vorhaben befinden sich in den beigelegten Projektunterlagen, erstellt von PORR Umwelttechnik GmbH.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Behörde möge die beantragte Änderung der 4 angeführten Abfallbehandlungsanlagen durch die Sickerwasserableitung in den Rußbach gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG 2002) mit Bescheid genehmigten.

Mit freundlichen Grüßen


Udo KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH

Beilagen: Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „KOLLER III“, „THEURINGER I“ und „KOLLER VI“, Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern „KÖHLER I“, „KÖHLER II“ und „KÖHLER IV“, Bodenaushubdeponie auf dem Abbaufeld „HOLL“, Baurestmassen-, Inertabfall- und Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 363/2 und 364, alle KG Markgrafneusiedl, Änderung durch Errichtung einer Sickerwasserableitung in den Rußbach, Ansuchen gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002, erstellt von PORR Umwelttechnik GmbH, 03.10.2025, in 4-facher Ausfertigung